

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 494	07. 10. 1998	Redaktion: W. Schreiter
S. 1838 - 1841		Telefon: 80-4040

**Ordnung für die Zwischenprüfung
in den Studiengängen berufliche Fachrichtungen
Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik
und Technische Informatik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 17. Juli 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die RWTH die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungsfristen und -termine
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Umfang und Art der Prüfung
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 7 Abs. 1 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, berichtet 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524), in den Studiengängen Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik und Technische Informatik mit dem Abschluß Erste

Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde und daß insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(3) Die beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik und Technische Informatik können jeweils nur mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert werden.

§ 2

Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungsfristen und -termine

(1) Das Grundstudium dauert vier Semester und umfaßt gemäß § 41 Abs. 1 und 2 LPO im Studiengang Elektrotechnik etwa 53 Semesterwochenstunden (SWS), in den Studiengängen Energietechnik, Nachrichtentechnik und Technische Informatik jeweils etwa zehn SWS. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die Zwischenprüfung wird in die Abschnitte A und B aufgeteilt. Der Abschnitt A soll im Prüfungstermin des zweiten Semesters, der Abschnitt B im Prüfungstermin des vierten Semesters abgelegt werden. Abschnitt B kann nur nach vollständigem Bestehen von Abschnitt A abgelegt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung soll im zweiten Semester gleichzeitig mit der Meldung zum Abschnitt A, die Meldung zum Abschnitt B soll im vierten Semester, und zwar jeweils mindestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen.

(4) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß zum Prüfungstermin jedes Semesters Fachprüfungen aus allen zur Zwischenprüfung gehörenden Fächern abgehalten werden. Prüfungstermin eines Semesters ist die sich an die Vorlesungszeit jeweils anschließende vorlesungsfreie Zeit.

(5) Die Prüfungen können früher als nach Absatz 2 vorgesehen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auch von der Zuordnung der Prüfungen zu den Abschnitten abgewichen werden.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß wird vom Fachbereichsrat der Fakultät für Elektrotechnik bestellt. Er hat unbeschadet der sonstigen in dieser Zwischenprüfungsordnung festgelegten Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Überwachung der Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Zwischenprüfungsordnung,
3. die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach Rücksprache mit den Prüferinnen oder Prüfern den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zentralen Prüfungsamtes der RWTH.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studien und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Lehramtsstudiums an der RWTH im wesentlichen entsprechen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Eine an wissenschaftlichen Hochschulen bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Elektrotechnik mit dem Abschluß Diplomprüfung ersetzt die Zwischenprüfung.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des UG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für die Anrechnungen von Studienzeiten sowie Studien und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der für die Prüfung oder Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der für die Prüfung oder Aufsichtsführung zuständigen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer für die Prüfung oder Aufsichtsführung zuständigen Person gemäß Satz

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;

2. an der RWTH für den Lehramtsstudiengang Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweihörerin oder Zweihörer zugelassen ist;

3. für den Lehramtsstudiengang Elektrotechnik bis zur Zulassung zu Abschnitt A die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Elektrotechnisches Praktikum 1“ (ein Leistungsnachweis; die erfolgreiche Teilnahme wird durch Endtestat von der veranstaltenden Einrichtung bestätigt) nachweist;

4. für den Lehramtsstudiengang Elektrotechnik außer in der Kombination mit dem Lehramtsstudiengang Technische Informatik bis zur Zulassung zu Abschnitt B die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Angewandte Informatik I (Digitalrechner)“ (ein Leistungsnachweis; die erfolgreiche Teilnahme wird durch Endtestat von der veranstaltenden Einrichtung bestätigt) nachweist;

5. für den Lehramtsstudiengang Technische Informatik bis zur Zulassung zu Teil B die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum „Angewandte Informatik“ (ein Leistungsnachweis; die erfolgreiche Teilnahme wird durch Endtestat der oder des verantwortlichen Lehrenden bestätigt) nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengänge nicht oder endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise erbringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengänge endgültig nicht bestanden hat oder

d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) verloren hat.

**§ 9
Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Abschnitte A und B der Zwischenprüfung, die jeweils in einem Prüfungstermin abgelegt werden müssen, erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

- 1) für den Lehramtsstudiengang Elektrotechnik:
 - Abschnitt A:
 - 1. Höhere Mathematik I und II,
 - 2. Experimentalphysik I und II,
 - 3. Grundgebiete der Elektrotechnik I und II,
 - Abschnitt B:
 - Höhere Mathematik III und IV;
- 2 a) für die Lehramtsstudiengänge Energietechnik und Nachrichtentechnik:
 - Abschnitt A:
 - Technische Mechanik,
 - Abschnitt B:
 - Maschinenelemente;
- 2 b) für den Lehramtsstudiengang Technische Informatik:
 - Abschnitt B:
 - Angewandte Informatik I bis III.

(2) Jede Fachprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausurarbeit.

(3) Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 11 Abs. 2 nach einer Wiederholung der Fachprüfung (§ 12) hat sich die Kandidatin oder der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. In einer Kollegialprüfung wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Teilgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers, bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern von allen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten. Maximal vier Kandidatinnen oder Kandidaten können gemeinsam geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 10
Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Die dabei zugelassenen Hilfsmittel sind der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(3) Die bestellten Prüferinnen und Prüfer können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Vorkorrektur der schriftlichen Arbeiten übertragen.

**§ 11
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Abschnitte A und B der Zwischenprüfung sind jeweils bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Zwischenprüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Abschnitte A und B bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 12
Wiederholung der Zwischenprüfung**

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung von Fachprüfungen muß in einem einzigen Prüfungstermin stattfinden. Eine einzige Fachprüfung der gesamten Zwischenprüfung kann nach vergeblicher erster Wiederholung ein zweites Mal wiederholt werden; diese zweite Wiederholung soll im nächstmöglichen Termin stattfinden, nachdem alle anderen Fachprüfungen des Abschnittes bestanden sind.

(2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach einem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten ist. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

**§ 13
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten mit Datum der Prüfung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

**§ 14
Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigten und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1995/96 erstmalig für die Studiengänge berufliche Fachrichtungen Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik und Technische Informatik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die bereits vorher eingeschrieben worden sind und die die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, können die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen und unwiderruflich.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen berufliche Fachrichtungen Elektrotechnik, Energietechnik und Nachrichtentechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 8. März 1991 (GABI. NW. II S. 126) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Elektrotechnik vom 25. 4. 1995 und 21. 10. 1997 und des Senats der RWTH vom 13. 7. 1995 und 2. 7. 1998 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1996 - I B 4.40-21/7-1 Nr. 556/96 und 1. 8. 1996 - I B 4.40-21/7-1 Nr. 561/96.

Aachen, den 17. Juli 1998

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rauhut
Prorektor